

Antrag



auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8,9 WHG i.V. mit Art. 15 und 70 BayWG für das Einleiten mechanisch-biologisch geklärten Abwassers

- in den Untergrund
- in ein Oberflächengewässer auf die Dauer von * Jahren

Anmerkung: * - Bei kurzfristigen Übergangslösungen nicht länger als 5 Jahre (Sammelgutachten Nr. 1 /2)
- Bei längerfristigen Lösungen nicht länger als 20 Jahre (Sammelgutachten Nr. 3/4)

Anlagen:

- Übersichtslageplan M = 1: 5000 (nur notwendig bei Einöden, Weilern)
- Kataster- Lageplan M = 1: 1000 (Kopie genügt)
- Entwässerungsplan M = 1: 100 (200)
- Pläne , Schemazeichnung der Anlage
- Gutachten des Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft

Antragsteller / Entwurfsverfasser :

.....
(Vor- und Zunahme)

.....
(Straße , HsNr.)

.....
(PLZ) (Wohnort)

Ich beabsichtige in der(Ortsteil, Straße, HsNr.)

auf dem Grundstück Flur-Nr. der Gemarkung.....

die

- Errichtung einer Kleinkläranlage
- Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe

Hinweise :

- Mit Art. 15 i.V. mit Art. 70 BayWG wurde eine Erlaubnis geschaffen, die nicht mehr ausdrücklich, sondern durch Eintreten einer Fiktion erteilt wird. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Behörde (Stadt Friedberg) nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen (!) den Antrag versagt. Im Einzelfall kann die Behörde diese Frist durch Bescheid um 3 Monate verlängern.

Erläuterung

Zweck des Vorhabens ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (n. d. Stand der Technik) für das **geplante** **bestehende** **Wohnhaus .**

Örtliche Gegebenheiten :

Das Grundstück liegt **außerhalb eines /** **im Wasserschutz-,-**
vorranggebiet(es) sowie des Überschwemmungsgebietes der Paar .

Das Anwesen

- ist an die **zentrale Trinkwasserversorgung** angeschlossen.
- besitzt einen **eigenen Hausbrunnen**

und liegt in einem sogenannten **> bezeichneten Gebiet <** gemäß Art.70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gebietsklasse 3/4.

Analog der Festlegung in gen. Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt des Jahrgangs 64/Nr. 1 vom 29.1.2009 des Landkreises Aichach, bedürfen Kleinkläranlagen einer weitergehender Reinigungsstufe (mechanisch-biologische Reinigung).

Die Anlage liegt **in einer** **in keiner**

festgesetzten Ausgleichsfläche oder Ortsrandeingrünung,
im Bereich von Feucht- u. Trockenbiotopen (feuchte/ nasse Wiesen nach der Definition im Artikel 13d Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)), Hecken , Obstgärten oder Großbäumen.

- Zum Grundwasser liegen keine Angaben vor.
- Aufgrund von Schürfen, Grundwasserbrunnen, bzw. gesicherten Grundwasser-erkenntnissen, ist ein mittlerer **Grundwasserabstand** von m (unter Gelände) gegeben.

Angaben zur Abwasserreinigung :

Die **Behandlung des Schmutzwassers** soll entsprechend der i. d. Anlage beiliegenden Schemazeichnung mit Kurzbeschreibung erfolgen , mittels

- Mehrkammerabsetzgrube gem. DIN 4261 T.1 Nr. 3.1.1 mitcbm Nutzvolumen
- Mehrkammerausfallgrube gem. DIN 4261 T.1 Nr. 3.1.2 mitcbm Nutzvolumen
- ohne biologische Reinigung
- Filterschacht (Fabrikat , Typ: , Schachttiefe m)
- Abwasserteich nach d. ATV-Arbeitsblatt A 201 , Wasserflächeqm
- Pflanzenbeet (System , horizontal vertikal durchströmt)
- Belebungsanlage (System , Typ) nach DIN 4261 T.2 ausgelegt fürEinwohner
- Tropfkörperanlage (System , Typ) nach DIN 4261 T.2 ausgelegt fürEinwohner
- Tauchkörperanlage (System , Typ) nach DIN 4261 T.2 ausgelegt fürEinwohner

Das gereinigte Abwasser **soll eingeleitet werden**

- in das oberirdische Gewässer :
- in das Grundwasser über Sickerschacht (DN)
 Untergrundverrieselung

mit einer Gesamtlänge vonm nach DIN 4261 T.1

Hinweise :

Nach Art. 70 Abs. 3 BayWG ergeht die beschränkte Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter.

Für den Fall dass nachbarliche Auswirkungen geltend gemacht werden, verbleibt für den Nachbarn nur der Zivilrechtsweg unter einer auf § 1004 BGB gestützten Unterlassungsklage. Für den Antragsteller hat diese Regelung zur Folge, dass er neben der öffentlichrechtlichen Gestattung für die Gewässerbenutzung, bei Einleiten von häuslichen Abwasser in ein Oberflächengewässer, zusätzlich eine privatrechtliche Gestattung des Gewässereigentümers benötigt.

Die privatrechtliche Gestattung ist somit zwingende Voraussetzung für die Erschließung i. S. des Baurechts .

.....
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, info@friedberg.de, Tel. 0821.6002-0. Die Daten werden für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bay. Wassergesetzes erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung können Sie im Web unter www.friedberg.de/datenschutz abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten.